Amtsblatt

L 321

43. Jahrgang

19. Dezember 2000

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2764/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001 Verordnung (EG) Nr. 2765/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen Verordnung (EG) Nr. 2767/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse Verordnung (EG) Nr. 2768/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über die Verordnung (EG) Nr. 2769/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über die Verordnung (EG) Nr. 2770/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe Verordnung (EG) Nr. 2771/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Ein-

Preis: 19,50 EUR (Fortsetzung umseitig)



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

*	Verordnung (EG) Nr. 2772/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch	35
*	Verordnung (EG) Nr. 2773/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 und zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	37
*	Verordnung (EG) Nr. 2774/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Aussetzung der Mitteilung neuer Verträge für eine freiwillige Destillation von Tafelwein	40
*	Entscheidung Nr. 2775/2000/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 2000 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (168. Ausnahmeentscheidung)	41
	Verordnung (EG) Nr. 2776/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das erste Quartal 2001 und die Einreichung neuer Anträge	45
	Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt	47
	Verordnung (EG) Nr. 2778/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über weitere außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Deutschland	52
*	Verordnung (EG) Nr. 2779/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Rindfleischerzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates im Jahr 2001	53
	Verordnung (EG) Nr. 2780/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	61
	Verordnung (EG) Nr. 2781/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	62
	Verordnung (EG) Nr. 2782/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	65
	Verordnung (EG) Nr. 2783/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	68

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2764/2000 DES RATES

vom 14. Dezember 2000

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. (1) 104/2000 wird für jedes Fischwirtschaftsjahr für jedes der Erzeugnisse oder jede der Erzeugnisgruppen der Anhänge I und II jener Verordnung ein Orientierungspreis festgesetzt.
- Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Preisangaben (2) für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 18 Absatz 2 jener Verordnung festgelegten Kriterien sollten diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 2001 je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden.
- Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes der in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse ein gemeinschaftlicher Produktionspreis fest-
- Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3510/82 der Kommis-(4) sion (2) sind die Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Thunfischarten festgesetzt worden. Daher ist es nicht erforderlich, einen gemeinschaftlichen Produktionspreis für alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Thunfischarten festzu-

setzen; es genügt die Festsetzung für Gelbflossenthun (Thunnus albacares).

Auf der Grundlage der in Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sowie in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien sollte dieser Preis für das Fischwirtschaftsjahr 2001 gesenkt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 werden die Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse und die Aufmachungen oder Handelsklassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 wird der gemeinschaftliche Produktionspreis für Gelbflossenthun (Thunnus albacares) wie folgt festgesetzt:

Art	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (Euro/Tonne)			
Gelbflossenthun (Thunnus albacares)	ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 172			

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. ABl. L 368 vom 28.12.1982, S. 27. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3899/92 der Kommission (ABl. L 392 vom 31.12.1992, S. 24).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

Im Namen des Rates Der Präsident J. GLAVANY

ANHANG

Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungspreis (in EUR/t)
I	1. Heringe der Art Clupea harengus	ganz	252
	2. Sardinen der Art Sardina pilchardus	ganz	550
	3. Dornhai (Squalus acanthias)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 079
	4. Katzenhai (Scyliorhinus-Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	814
	5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 154
	6. Kabeljau der Art Gadus morhua	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 560
	7. Köhler (Pollachius virens)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	782
	8. Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 052
	9. Merlan (Merlangius merlangus)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	911
	10. Leng (Molva-Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 196
	11. Makrelen der Art Scomber scombrus	ganz	287
	12. Makrelen der Art Scomber japonicus	ganz	306
	13. Sardellen (Engraulis-Arten)	ganz	1 197
	14. Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.1.2001 bis zum 30.4.2001	1 152
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.5.2001 bis zum 31.12.2001	1 448
	15. Seehechte der Art Merluccius merluccius	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	3 695
	16. Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 382
	17. Scharbe (Limanda limanda)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	923
	18. Flunder (Platichthys flesus)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	552
	19. Weißer Thun (Thunnus alalunga)	ganz	2 145
		ausgenommen, mit Kopf	2 452
	20. Tintenfische (Sepia officinalis und Rossia macrosoma)	ganz	1 589
	21. Seeteufel (Lophius-Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 826
		ohne Kopf	5 840
	22. Garnelen der Art Crangon crangon	nur in Wasser gekocht	2 429
	23. Tiefseegarnelen (Pandalus Borealis)	nur in Wasser gekocht	6 547
		frisch oder gekühlt	1 707



Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungsprei (in EUR/t)
	24. Taschenkrebse (Cancer pagurus)	ganz	1 784
	25. Kaisergrant (Nephrops norvegicus)	ganz	5 337
		nur als Schwanz	4 280
	26. Seezunge (Solea-Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	6 518
II	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 937
	2. Seehecht (Merluccius-Arten)	gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 277
		gefroren, in Filets, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 530
	3. Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 556
	4. Schwertfisch (Xiphias gladius)	gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 000
	5. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeletti	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 928
	6. Kraken (Octopus-Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 987
	7. Kalmare (Loligo-Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 133
	8. Kalmare (Ommastrephes sagittatus)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961
	9. Illex argentinus	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	839
	Garnelen der Familie Penaeidae Garnelen der Art Parapanaeus Longirostris	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 078
	— andere Arten der Familie Penaeidae	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	7 903

VERORDNUNG (EG) Nr. 2765/2000 DES RATES

vom 14. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Im Rahmen der Internationalen Ostseefischereikommission hat die Republik Polen der Gemeinschaft in der Ostsee 20 000 Tonnen Hering übertragen.
- (2) Zwischen der Europäischen Gemeinschaft im Namen Schwedens und der Republik Polen wurde vereinbart, Schweden in der Ostsee 2 500 Tonnen Sprotten zu übertragen.
- (3) Im Rahmen des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen (²) wurden der Gemeinschaft 4 000 Tonnen Sprotten übertragen.
- (4) Im Rahmen der bilateralen Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation für das Jahr 2000 sind die Gemeinschaftsanteile für Ostseesprotte und Kabeljau geändert worden.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 (³) ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, muss die Fischerei vor dem 31. Dezember 2000 ermöglicht werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt 1 Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird die Eintragung

"Litauen

546 200 EUR"

ersetzt durch die Eintragung

"Litauen

614 200 EUR"

 Die Eintragungen in Anhang I A werden durch die entsprechenden Eintragungen im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

Im Namen des Rates Der Präsident J. GLAVANY

 ⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 20.12.1996, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2517/00 (ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 3).

ANHANG

Art: Hering Clupea harengus		Gebiete: IIIb, c, d (EG-Gewässer), ausgenommen Management-Gebiet					
Dänemark Deutschland Finnland Schweden EG	25 332 76 820 28 718 105 180 236 050	 (¹) Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. (²) Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. (³) Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen. 					
Estland Lettland Litauen Polen TAC	2 000 (¹) 1 000 (²) 500 (³) 4 000 405 000						

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	estnische Gewässer	lettische Gewässer	litauische Gewässer	Management-Gebiet 3
EG	2 000	1 000	500	
Schweden				8 000

Art: Sprotte Sprattus sprattus		Gebiete: IIIb, c, d (EG-Gewässer)
Dänemark Deutschland Finnland Schweden EG	37 807 23 097 18 573 87 293 166 770 (¹)	 (¹) Davon sind 4 000 in litauischen Gewässern zugewiesen, werden aber in Gemeinschaftsgewässern gefangen. (²) Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. (³) Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen.
Lettland Litauen Polen TAC	8 000 (²) 4 000 (³) 4 000 400 000	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden:

	lettische Gewässer	litauische Gewässer
EG	8 000	4 000

Art: Kabeljau Gadus morhua		Gebiete: IIIb, c, d (EG-Gewässer)						
Dänemark Deutschland Finnland Schweden EG Estland Lettland Litauen Polen TAC	29 275 12 807 1 647 21 758 65 487 (¹) 600 (²) 2 100 (³) 1 000 (⁴) 350 (⁵) 105 000	 (¹) Davon sind 1 100 Tonnen in estnischen Gewässern zugewiesen, werden aber in Gemeinschaftsgewässern gefangen. (²) Auf den Anteil Estlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. (³) Auf den Anteil Lettlands an der IBSFC-TAC anzurechnen. (⁴) Auf den Anteil Litauens an der IBSFC-TAC anzurechnen. (⁵) Nur mit Kiemennetzen zu fischen. 						

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden.

Estnische Gewässer		Lettische Gewässer	Litauische Gewässer
EG	600	1 300	1 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 2766/2000 DES RATES

vom 14. Dezember 2000

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation (1) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (1) sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen vor.
- (2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung (2) wurden Verbesserungen der Präferenzregelungen des Europa-Abkommens mit Litauen festgelegt. Der Rat hat das genannte Protokoll im Namen der Gemeinschaft mit dem Beschluss 98/677/EG (3) angenommen.
- (3) Die Kommission und die Republik Litauen haben am 5. Juni 2000 gemäß den Verhandlungsrichtlinien, die der Rat am 30. März 1999 angenommen hat, die Verhandlungen über ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen abgeschlossen.
- Das neue Zusatzprotokoll, das weitere Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorsieht, stützt sich auf Artikel 20 Absatz 4 des Europa-Abkommens, wonach die Gemeinschaft und Litauen im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der Gegenseitigkeit Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse prüfen.
- Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Litauen.
- (6) Es ist daher zweckmäßig, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-

Abkommen mit Litauen als autonome und befristete Maßnahme vorzusehen.

- Litauen wird ebenfalls autonom und befristet alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um eine zügige und gleichzeitige Durchführung der Anpassung der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ermöglichen, die Litauen im Europa-Abkommen eingeräumt hat.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (4) erlassen werden.
- Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (5) wurden die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifi-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die in Anhang Va des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits festgelegten Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Gemeinschaft werden durch die Anhänge A (a) und A (b) ersetzt.
- Mit dem Inkrafttreten des neuen Zusatzprotokolls zur Anpassung des in Absatz 1 genannten Europa-Abkommens ersetzen die in jenem Protokoll vorgesehenen Zugeständnisse die Zugeständnisse gemäß den Anhängen A (a) und A (b).
- Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 3. ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 1.

ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).

Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2000 im Rahmen der in Anhang V(a) des Europa-Abkommens vorgesehenen Zugeständnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates (1) in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, werden vollständig auf die in Anhang A (b) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 3

Die Kommission wird von dem Ausschuss unterstützt, der gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2) oder gegebenenfalls gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte eingesetzt wurde, (nachstehend "Ausschuss" genannt).

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/ 468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

Im Namen des Rates Der Präsident D. GILLOT

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 1. (2) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG A (a)

Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Litauen gelten, werden abgeschafft

KN-Code (1)	KN-Code (¹)	KN-Code (¹)	KN-Code (¹)	KN-Code (1)
0101 20 10	0603 10 20	0810 40 30	1211 90 30	1513 29 91
0104 20 10	0603 10 30	0810 40 50	1212 10 10	1513 29 99
0106 00 10	0603 10 40	0810 40 90	1212 10 99	1514 10 10
0106 00 20	0603 10 50	0811 90 85	1214 90 10	1514 10 90
	0603 10 80	0812 10 00	1211/010	1514 90 10
0205 00 11	0603 90 00	0812 90 40	1502 00 90	1514 90 90
0205 00 19	0604 10 90	0812 90 50	1503 00 19	1514 90 90
0205 00 90	0604 91 21	0812 90 60	1503 00 90	1515 11 00
0206 80 91	0604 91 29	0812 90 95	1504 10 10	
0206 90 91	0604 91 41	0812 70 77	1504 10 99	1515 19 90
0207 13 91	0604 91 49	0813 20 00	1504 20 10	1515 21 10
0207 14 91		0813 30 00	1504 30 10	1515 21 90
0207 26 91	0604 91 90	0813 40 10	1507 10 10	1515 29 10
0207 27 91	0604 99 90	0813 40 10	1507 10 10	1515 29 90
0207 35 91	0701 10 00		1507 90 10	1515 30 90
0207 36 89	0701 90 10	0813 40 95	1507 90 90	1515 50 11
0208 10 11	0703 10 11	0813 50 15	1508 10 90	1515 50 19
0208 10 19	0703 10 19	0813 50 19	1508 10 90	1515 50 91
0208 20 00	0703 10 90	0813 50 91		1515 50 99
0208 90 10	0703 90 00	0813 50 99	1508 90 90	1515 90 29
0208 90 50	0708 10 00	0901 12 00	1511 10 90	1515 90 39
0208 90 60	0709 51 30	0901 21 00	1511 90 11	1515 90 40
0208 90 80	0709 51 50	0901 22 00	1511 90 19	1515 90 51
0210 90 10	0709 51 90	0902 10 00	1511 90 91	1515 90 59
0210 90 79	0709 52 00	0904 12 00	1511 90 99	1515 90 60
	0709 60 10	0904 20 10	1512 11 10	1515 90 91
0407 00 90	0709 60 99	0904 20 90	1512 11 91	1515 90 99
0410 00 00	0709 90 59	0907 00 00	1512 11 99	1516 20 95
0601 10 10		0910 40 13	1512 19 10	1516 20 96
0601 10 20	0710 80 59	0910 40 19	1512 19 91	1516 20 98
0601 10 30	0711 10 00	0910 40 90	1512 19 99	1518 00 31
0601 10 40	0711 90 10	0910 91 90	1512 21 10	
0601 10 90	0711 90 70	0910 99 99	1512 21 90	1518 00 39
0601 20 30	0713 50 00		1512 29 10	1522 00 91
0601 20 90	0713 90 10	1106 10 00	1512 29 90	1602 31 11
0602 10 90	0713 90 90	1106 30 90	1513 11 10	1602 31 19
0602 10 90	0802 11 90	1208 10 00	1513 11 91	
0602 30 00	0802 12 90	1209 11 00	1513 11 99	1602 31 30
0602 40 10	0802 21 00	1209 19 00	1513 19 11	1602 31 90
0602 40 10	0802 21 00	1209 21 00	1513 19 19	2001 90 20
0602 90 10	0802 31 00	1209 23 80	1513 19 30	2005 90 10
0602 90 10	0802 31 00	1209 29 50	1513 19 91	2003 90 10
0602 90 41	0802 40 00	1209 29 30	1513 19 99	2302 50 00
				2306 90 19
0602 90 45	0802 90 50	1209 30 00	1513 21 11	2308 90 90
0602 90 49	0802 90 85	1209 91 10	1513 21 19	
0602 90 51	0806 20 11	1209 91 90	1513 21 30	2309 10 51
0602 90 59	0806 20 12	1209 99 91	1513 21 90	2309 10 90
0602 90 70	0806 20 91	1209 99 99	1513 29 11	2309 90 10
0602 90 91	0806 20 92	1210 10 00	1513 29 19	2309 90 31
0602 90 99	0806 20 98	1210 20 10	1513 29 30	2309 90 41
0603 10 10	0808 20 90	1210 20 90	1513 29 50	2309 90 51

⁽¹) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABL. L 278 vom 28.10.1999, S. 1).

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Litauens in die Gemeinschaft werden nachstehende Zugeständnisse gewährt

ANHANG A(b)

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Geltender Zollsatz 1.7.2000- 30.6.2001 (% MBZ) (²)	Jahresmengen 1.7.2000- 30.6.2001 (Tonnen)	Geltender Zollsatz 1.7.2000- 31.12.2000 (% MBZ) (²)	Menge im Zeitraum 1.7.2000- 31.12.2000 (Tonnen)	Geltender Zollsatz 1.1.2001- 30.6.2001 (% MBZ) (²)	Menge im Zeitraum 1.1.2001- 30.6.2001 (Tonnen)	Geltender Zollsatz ab 1.7.2001 (% MBZ) (²)	Jahresmenge 1.7.2001- 30.6.2002	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2002 (Tonnen)	Sonder- bestimmungen
	0101 19 10 0101 19 90	Pferde, lebend: Pferde zum Schlachten Andere	frei 64	unbeschränkt	l	l	ı	l	frei 64	unbeschränkt		
09.4598 09.4537	0102 90 05 0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20 20	178 000 Stück 153 000 Stück	_	_	_	_	20 20	178 000 Stück 153 000 Stück	0	(3)
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrasse, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelb- vieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	l	l	l	l	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	(4)
09.4037	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	125	_	_	_	_	frei	125	5	(5)
09.4561	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 875			ı		20	1 875	75	(5)
09.4542	ex 0203 (6)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	_	_	20	625	frei	750	frei	1 650	150	(7) (11)
09.4545	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern			20	312,5		_	_	_	_	

19.12.2000

19.12.2000

Iähelicho

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Zollsatz 1.7.2000- 30.6.2001 (% MBZ) (²)	Jahresmengen 1.7.2000- 30.6.2001 (Tonnen)	Zollsatz 1.7.2000- 31.12.2000 (% MBZ) (²)	im Zeitraum 1.7.2000- 31.12.2000 (Tonnen)	Zollsatz 1.1.2001- 30.6.2001 (% MBZ) (²)	im Zeitraum 1.1.2001- 30.6.2001 (Tonnen)	Geltender Zollsatz ab 1.7.2001 (% MBZ) (²)	Jahresmenge 1.7.2001- 30.6.2002	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2002 (Tonnen)	Sonder- bestimmungen
09.4569	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeug- nissen oder Blut	_	_	_		frei	150	frei	330	30	(11)
	1602 41-49	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Schweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht										
09.4570	1602 32-39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hühnern der Art Gallus domesticus oder anderer Arten, zubereitet oder haltbar gemacht	Ι	_	ı	Ι	frei	100	frei	220	20	(11)
	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99	Apelsaft mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder 20 °C Mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend Mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger Keinen zugesetzten Zucker enthaltend	67	unbeschränkt			_		67	unbeschränkt		

Geltender

Menge

Geltender

Menge

- (*) Österreichischer Ausdruck gemäß Nr. 10 der Beitrittsakte von 1994.
- (i) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.
- (2) Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

Geltender

- (i) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft ungeachtet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.
- (4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet.
- (2) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Litauen und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihres Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.
- (6) Ausgenommen die KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90.
- (7) Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.
- (8) Ausgenommen die KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85 und 0207 36 89.
- (9) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.
- (10) Die Senkung gilt nur für den Ad-valorem-Anteil des Zolls.
- (11) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Anlage zu ANHANG A (b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Für nachstehende Erzeugnisse zur Verarbeitung mit Ursprung in der Republik Litauen gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/100 kg netto)
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	38,5

- 2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
- 3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die litauischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
- 4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Litauen überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.
- 5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten Europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2767/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. (2) ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis		
0702 00 00	052	101,9		
	204	81,0		
	999	91,5		
0707 00 05	052	116,8		
	624	195,9		
	628	152,5		
	999	155,1		
0709 90 70	052	88,3		
	204	44,5		
	628	109,0		
	999	80,6		
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	42,9		
	204	47,2		
	388	32,2		
	999	40,8		
0805 20 10	052	93,5		
	204	77,3		
	999	85,4		
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70,				
0805 20 90	052	73,8		
	999	73,8		
0805 30 10	052	71,6		
	600	66,7		
	999	69,2		
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	38,0		
	400	78,7		
	404	89,1		
	720	112,9		
	999	79,7		
0808 20 50	064	57,8		
	400	88,4		
	720	134,9		
	999	93,7		

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 2768/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (¹), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (²). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.
- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1. (2) ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

- 1. Maßnahme Nr.: 10/00
- 2. **Begünstigter** (²): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Nordkorea (via China)
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 2 000
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (4) (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [D.1 oder D.2]
- 9. Aufmachung: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.8 A, B und C.2)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (10): frei Löschhafen Container-Terminal
- 13. Alternative Lieferstufe: frei Verschiffungshafen
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: Dalian
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 8.4.2001zweite Frist: 22.4.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: 5.-18.2.2001
 - zweite Frist: 19.2.-4.3.2001
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr: —

DE

LOS B

- 1. Maßnahme Nr.: 9/00
- 2. **Begünstigter** (²): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Eritrea
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 500
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (4) (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [D.1 oder D.2]
- 9. Aufmachung: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (10): frei Löschhafen Container-Terminal
- 13. Alternative Lieferstufe: frei Verschiffungshafen
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: -
- 15. Löschhafen: Massawa
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 4.3.2001
 - zweite Frist: 18.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-11.2.2001
 - zweite Frist: 12.-25.2.2001
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr: -

LOS C

- 1. Maßnahme Nr.: 8/00
- 2. **Begünstigter** (²): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Tadschikistan (via Riga)
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 2 000
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (4) (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [D.1 oder D.2]
- 9. Aufmachung: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.1 A, B und C.2)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (8): —
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 5.-25.2.2001
 - zweite Frist: 19.2.-11.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr: -

DE

LOS D

- 1. Maßnahmen Nrn.: 417/98 (D1); 288/89 (D2); 5/00 (D3); 18/00 (D4)
- Begünstigter (²): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: D1 + D2: Indien; D3 + D4: Madagaskar
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 288
- 7. Anzahl der Lose: 1 in 4 Teilmengen (D1: 72 Tonnes; D2: 72 Tonnen; D3: 18 Tonnes; D4: 126 Tonnen)
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (4) (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [D.1 oder D.2]
- 9. Aufmachung (7) (9): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: D1 + D2: Englisch; D3 + D4: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (8): frei Verschiffungshafen
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-18.2.2001
 - zweite Frist: 12.2.-4.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: -
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr: -

LOS E

- 1. Maßnahmen Nrn.: 283/99 (E1); 284/99 (E2); 285/99 (E3); 286/99 (E4)
- 2. **Begünstigter** (²): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: E1-E3: Guatemala; E4: Haiti
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: entweder raffiniertes Rapsöl raffiniertes Sonnenblumenöl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 360
- 7. Anzahl der Lose: 1 in 4 Teilmengen (E1: 108 Tonnen; E2: 54 Tonnen; E3: 54 Tonnen; E4: 144 Tonnen)
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (4) (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [D.1 oder D.2]
- 9. Aufmachung (7) (9): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: E1-E3: Spanisch; E4: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (8): frei Verschiffungshafen
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-18.2.2001
 - zweite Frist: 12.2.-4.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: -
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr: -

Vermerke:

- (1) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
 gesundheitliches Zeugnis (Los B: im Zeugnis ist das Verfallsdatum des Erzeugnisses anzugeben).
- (5) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (6) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (7) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
 - Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
 - Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.
 - Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird
- (8) Der Bieter wird auf Artikel 7 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 verwiesen.
- (9) Das Öl ist in viereckige Metalldosen zu verpacken.
- (10) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemaß dem "Paris Memorandum of Understanding and Port State Control" (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichts angezeigt sein darf.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2769/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (¹), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weißzucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (²). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

LOS A

- 1. Maßnahmen Nr.: 11/00
- 2. **Begünstigter** (²): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-6) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Nordkorea (via China)
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weißzucke ("A"- oder "B"-Zucker)
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 600
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [C.1]
- 9. Aufmachung (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (9): frei Löschhafen Container-Terminal
- 13. Alternative Lieferstufe: frei Verschiffungshafen
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: Dalian
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 8.4.2001
 - zweite Frist: 22.4.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: 5.-18.2.20/01
 - zweite Frist: 19.2.-4.3.2001
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/t
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Erstattung anwendbar, gültig am 13.12.2000 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2671/2000 der Kommission (ABl. L 306 vom 7.12.2000. S. 16)

LOS B

- 1. Maßnahmen Nrn.: 418/98 (B1); 289/99 (B2); 290/99 (B3); 299/88 (B4); 300/99 (B5)
- Begünstigter (²): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: B1 + B2: Indien; B3: Haiti; B4 + B5: Madagaskar
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weißzucker ("A"- oder "B"-Zucker
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 300
- 7. Anzahl der Lose: 1 in 5 Teilmengen (B1: 40 Tonnen; B2: 60 Tonnen; B3: 60 Tonnen; B4: 120 Tonnen; B5: 20 Tonnen)
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [C.1]
- 9. Aufmachung (7) (8): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: B1 + B2: Englisch; B3-B5: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
- 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt
- 12. Vorgesehene Lieferstufe: (10): frei Verschiffungshafen
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-18.2.2001
 - zweite Frist: 12.2.-4.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: -
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 15 EUR/t
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Erstattung anwendbar, gültig am 13.12.2000 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2671/2000 der Kommission (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 16)

Vermerke:

- (1) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50); Fax (32-2) 296 20 05).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
 - Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (5) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument: — gesundheitliches Zeugnis.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenen Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes "R" tragen.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
 - Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
 - Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
 - Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer numerierten Plombe (Oneseal, Sysko, Locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (9) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemaß dem "Paris Momorandum of Understanding and Port State Control" (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABI. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichts angezeigt sein darf.
- (10) Der Bieter wird auf Artikel 7 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 verwiesen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2770/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (¹), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (²). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

LOS A

- 1. Maßnahme Nr.: 287/99
- 2. **Begünstigter** (²): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Haiti
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 1 340
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.7]
- 9. Aufmachung (7) (8): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
- 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt
- 12. Vorgesehene Lieferstufe: (9): frei Verschiffungshafen
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-18.2.2001
 - zweite Frist: 12.2.-4.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 5 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr (*): Die am 13.12.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2617/2000 der Kommission (ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 6) festgesetzte Erstattung

LOS B

- 1. Maßnahme Nr.: 291/99
- Begünstigter (²): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Haiti
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weichweizenmehl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 320
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.10]
- 9. Aufmachung (7) (8): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d, 2.d und B.4)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
- 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt
- 12. Vorgesehene Lieferstufe: (9): frei Verschiffungshafen
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-18.2.2001
 - zweite Frist: 12.2.-4.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: -
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 5 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr (*): Die am 13.12.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2617/2000 der Kommission (ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 6) festgesetzte Erstattung

LOS C

- 1. Maßnahme Nr.: 7/00
- 2. Begünstigter (²): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-06) 6513 2988; Fax 6513 2844/3; Telex 626675 WFP I
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Tadschikistan
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: Weichweizenmehl
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 7 620
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.10]
- 9. Aufmachung (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d, 2.d und B.1)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
- 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt
- 12. Vorgesehene Lieferstufe: frei Verschiffungshafen fob gestaut
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 5.-25.2.2001
 - zweite Frist: 19.2.-11.3.2000
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: -
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 5 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr (*): Die am 13.12.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2617/2000 der Kommission (ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 6) festgesetzte Erstattung

LOS D

- 1. Maßnahme Nr.: 275/99
- 2. **Begünstigter** (²): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-06) 6513 2988; Fax 6513 2844/3; Telex 626675 WFP I
- 3. Vertreter des Begünstigten: wird vom Begünstigten benannt
- 4. Bestimmungsland: Sudan
- 5. Bereitzustellendes Erzeugnis: Mais
- 6. Gesamtmenge (netto) in Tonnen: 1 500
- 7. Anzahl der Lose: 1
- 8. Merkmale und Qualität des Erzeugnisses (3) (5): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.4]
- 9. Aufmachung (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
- 10. Kennzeichnung oder Markierung (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - Zusätzliche Aufschriften: -
- 11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt
- 12. Vorgesehene Lieferstufe (9): frei Verschiffungshafen
- 13. Alternative Lieferstufe: —
- 14. a) Verschiffungshafen:
 - b) Ladeanschrift: —
- 15. Löschhafen: —
- 16. Bestimmungsort:
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
- 17. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:
 - erste Frist: 29.1.-18.2.2001
 - zweite Frist: 12.2.-4.3.2001
- 18. Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:
 - erste Frist: -
 - zweite Frist: —
- 19. Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
 - erste Frist: 9.1.2001
 - zweite Frist: 23.1.2001
- 20. Höhe der Bietungsgarantie: 5 EUR/Tonne
- 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (¹): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
- 22. Erstattung bei der Ausfuhr (*): Die am 13.12.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2617/2000 der Kommission (ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 6) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (1) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (5) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Los A: Zeugnis über Begasung (mit Magnesiumphosphid (mindestens 2 g/m³), wobei zwischen dem Einfüllen und Absaugen des Begasungsmittels mindestens 5 Tage liegen müssen).
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes "R" tragen.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCI.
 - Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
 - Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
 - Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (9) Der Bieter wird auf Artikel 7 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 verwiesen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2771/2000 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 der Kommis-(1) sion (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1439/2000 (3), war eine vorübergehende Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission von 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/2000 (5), beschlossen worden.
- Die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen hinsicht-(2)lich der Ausfuhr von Rindfleisch ermöglichen die vorübergehende Lockerung bestimmter Bedingungen. Daher können die derzeit zugelassene Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung von 30 auf 60 Tage und die

- Ausdehnung der Abweichung von Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 auf Erzeugnisse des KN-Codes 0202 weiter aufrechterhalten werden. Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 ist deshalb zu verlängern.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (3) entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2789/98 wird das Datum "31. Dezember 2000" durch das Datum "30. Juni 2001" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 33.

ABI. L 161 vom 1.7.2000, S. 67. ABI. L 143 vom 27.6.1995, S. 35

ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2772/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1470/2000 (3), wurden die Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch festgelegt, das von ausgewachsenen männlichen Rindern stammt.
- Nach den geltenden Vorschriften müssen alle entbeinten (2) Teilstücke des Hinterviertels, mit Ausnahme des Filets, ausgeführt werden. In Anbetracht der allgemeinen Marktentwicklung kann die Möglichkeit, Filets nicht auszuführen auf andere Teilstücke des Hinterviertels ausgedehnt werden, um eine günstigere Verwertung in der Gemeinschaft erreichen, ohne die Entlastung des Gemeinschaftsmarkts zu beeinträchtigen.
- Höhe der Stützung für alle Teilstücke des Hinterviertels. Sollten bestimmte Teilstücke des Hinterviertels nicht ausgeführt werden, müsste diese Erstattung unter Berücksichtigung des Werts der am ehesten in Frage kommenden Teilstücke angepasst werden.
- bestimmte technische Anpassungen vorzunehmen, insbesondere sind die Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 604/98 (5) und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1557/ 2000 (7), zu ersetzen.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird wie folgt geändert:

- (¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. (²) ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48. (³) ABl. L 165 vom 6.7.2000, S. 16. (4) ABl. L 351 vom 14.12.1987, S. 1.

- ABI. L 80 vom 18.3.1998, S. 19. ABI. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. ABI. L 179 vom 18.7.2000, S. 6.

- Die Sondererstattung entspricht der durchschnittlichen
- - Neben einigen inhaltlichen Präzisierungen sind
 - schusses für Rindfleisch

- 1. In Artikel 2 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- 2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

- Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Länder außerhalb der Gemeinschaft für eine der in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (*) genannten Lieferungen oder für die Unterstellung unter die Regelung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 werden in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die in Artikel 2 genannte Erklärung angenommen wird.
- Die Zollbehörde trägt in Feld 11 der 'Bescheinigung für entbeintes Fleisch' die Nummer und das Datum der Erklärungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ein.

Wird die Regelung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 in Anspruch genommen, so gibt die Zollbehörde die Nummer und das Datum der Zahlungserklärungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 an.

Erforderlichenfalls werden diese Angaben auf der Rückseite der Bescheinigung gemacht und von der Zollbehörde bescheinigt.

- Nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Teilstücke wird die 'Bescheinigung für entbeintes Fleisch' auf dem Verwaltungsweg an die mit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen beauftragte Stelle weitergeleitet.
- (*) ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11."
- 3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

- Die Sondererstattung wird außer im Fall höherer Gewalt nur gewährt, wenn die Gesamtmenge der Teilstücke, die aus der Entbeinung unter der Kontrolle gemäß Artikel 2 Absatz 3 stammen und in der/den Bescheinigung(en) gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind, ausgeführt wird.
- Bei der Entbeinung des Hinterviertels steht es dem Marktteilnehmer jedoch frei, nicht die Gesamtmenge der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke auszuführen.

Entspricht die zur Ausfuhr bestimmte Menge mindestens 95 % des Gesamtgewichts der aus der Entbeinung unter der Kontrolle gemäß Artikel 2 Absatz 3 stammenden Teilstücke, so wird die Sondererstattung gewährt.

DE

Entspricht die zur Ausfuhr bestimmte Menge weniger als 95 %, aber mindestens 85 % des Gesamtgewichts der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke, so wird die Sondererstattung entsprechend gekürzt.

Die Höhe dieser Anpassung wird im Rahmen der Festsetzung oder Änderung des betreffenden Erstattungssatzes festgelegt. Der Betrag wird insbesondere unter Berücksichtigung des Werts der verschiedenen Teilstücke festgesetzt, die voraussichtlich auf dem Gemeinschaftsmarkt bleiben.

- (3) Die Knochen, groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und die übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte können innerhalb der Gemeinschaft vermarktet werden.
- (4) Marktteilnehmer, die eine der in Absatz 2 genannten Optionen in Anspruch nehmen wollen, müssen dies in ihrer Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 angeben.

Außerdem ist in die Bescheinigung(en) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Folgendes einzutragen:

- in Feld 4 das Nettogesamtgewicht der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke und gegebenenfalls der Vermerk
 - ,— Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 Option 95 %, oder
 - ,— Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 Option 85 %',
- in Feld 6 das Nettogewicht der auszuführenden Teilstücke.

Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Arten von Teilstücken, die die Marktteilnehmer nicht auszuführen beabsichtigen, auf zwei je Entbeinungsvorgang begrenzen.

- (5) Liegt die ausgeführte Menge unter dem in Feld 6 der Bescheinigung(en) gemäß Artikel 4 Absatz 1 angegebenen Gewicht, so wird die Sondererstattung entsprechend gekürzt. Der Prozentsatz dieser Kürzung entspricht
- bei einer festgestellten Differenz zwischen dem ausgeführten Gewicht und dem in Feld 6 der Bescheinigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingetragenen

Gewicht von höchstens 10 % dem Fünffachen des Prozentsatzes der festgestellten Gewichtsdifferenz;

— in allen anderen Fällen 80 % des Erstattungssatzes für Erzeugnisse des KN-Codes 0201 30 00 9100 oder des KN-Codes 0201 30 00 9120, der zu dem in Feld 21 der Ausfuhrlizenz genannten Zeitpunkt gilt, auf deren Grundlage die Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erfüllt wurden.

Die in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehene Sanktion findet in den im vorliegenden Absatz genannten Fällen keine Anwendung."

4. Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 9

Zu den von den zuständigen Behörden in jedem Quartal abgezeichneten Bescheinigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1, die entbeinte Teilstücke von Hintervierteln betreffen, teilen die Mitgliedstaaten im Laufe des zweiten Monats nach jedem Quartal folgende Angaben mit:

- das Nettogesamtgewicht, das in die Bescheinigungen für den Fall gemäß Artikel 6 Absatz 1 eingetragen ist;
- das Nettogesamtgewicht, das in die Bescheinigungen für den Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 — Option 95 % — eingetragen ist;
- das Nettogesamtgewicht, das in die Bescheinigungen für den Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 — Option 85 % — eingetragen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für Geschäfte, für die die Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 ab dem 15. Januar 2001 vorgelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

VERORDNUNG (EG) Nr. 2773/2000 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 und zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (2), insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Überprüfung der Anlandedaten sowie zusätzliche Informationen haben ergeben, dass einige Zahlen, die als Grundlage für den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 (4) dienen, fehlerhaft sind. Daher ist dieser Anhang zu ändern.

- (2) Um die Fortsetzung der Fangtätigkeit zu ermöglichen, sollten die mit dieser Verordnung festgelegten geänderten Quoten baldmöglichst gelten.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (3) entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Einträge in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Einträge im Anhang.
- 2. Die Einträge in Anhang II der vorliegenden Verordnung werden in den Anhang eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5. ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 50.

Einträge zur Ersetzung der entsprechenden Einträge im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1902/2000

ANHANG I

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen (¹)	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 1999 hinausge- hende Fangmenge	Abzüge (²)	Gewichtete Abzüge in %; Menge (³)	Zusätzliche Abzüge (⁴)	Quote 2000 (⁵)	Geänderte Quote 2000
Hering	IVc, VIId	DK	n.a.	231	231	55	n.a.	339	53
Blauer Wittling	Vb (*), VI, VII, XII und XIV	ES	2 000	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	21 730	23 730
Blauer Wittling	Vb (*), VI, VII, XII und XIV	FR	1 670	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	18 150	19 820
Schwertfisch	Atlantik südlich von 5° N	ES	584	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5 848	6 432

n.a. Nicht zutreffend.

- (*) Gemeinschaftsgewässer.

- (*) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Aufgrund wiederholter Überschreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 und Änderungen.

In den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 neu einzufügende Einträge

ANHANG II

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen (¹)	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 1999 hinausge- hende Fangmenge	Abzüge (²)	Gewichtete Abzüge in %; Menge (³)	Zusätzliche Abzüge (4)	Quote 2000 (⁵)	Geänderte Quote 2000
Hering	Skagerrak und Kattegat	SW	n.a.	1 681	1 681	n.a.	n.a.	34 920	33 239
Hering	Nordsee nördlich von 53° 30′	SW	n.a.	446	446	n.a.	n.a.	3 546	2 799
Sprotte	IIIbcd	SW	n.a.	2 827	2 827	n.a.	n.a.	85 143	82 316
Makrele	IIa, b (Norwegische Gewässer), IIa, III, IV (EG-Gewässer)	DK	n.a.	1 107	1 107	n.a.	n.a.	13 855	12 748
Scholle	VII fg	IRL	n.a.	10	10	n.a.	n.a.	80	70
Stöcker	Vb (*), Vi, VII, VIIIabde, XII, XIV	NL	8 928	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	80 620	89 548

n.a. Nicht zutreffend.

- (*) Gemeinschaftsgewässer.
- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

- (*) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
 (*) Aufgrund wiederholter Überschreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.
- (5) Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 und Änderungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2774/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

zur Aussetzung der Mitteilung neuer Verträge für eine freiwillige Destillation von Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2409/ 2000 (2), insbesondere auf Artikel 63, Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Weine gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/ 1999 des Rates (3) fest. Mit diesen Beihilfemaßnahmen für die freiwillige Destillation sollen der Weinmarkt gestützt und die kontinuierliche Versorgung des Trinkalkoholsektors, in dem dieser Alkohol herkömmlich verwendet wird, gefördert werden. Zu diesem Zweck werden Verträge zwischen den Weinerzeugern und den Brennereien abgeschlossen, die die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal monatlich mitteilen.
- (2) Absatz 6 des vorgenannten Artikels legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Kommission in das Verfahren der Vertragsgenehmigung eingreifen und entweder einen einheitlichen Annahmeprozentsatz für

die in den betreffenden Verträgen vereinbarten Mengen festsetzen und/oder die Mitteilung neuer Verträge aussetzen muss. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn entweder die verfügbaren Haushaltsmittel überschritten wurden oder eine solche Überschreitung droht oder wenn die Aufnahmefähigkeit des Trinkalkoholsektors erreicht ist.

Ausgehend von den Weinmengen, für die die Mitglied-(3) staaten der Kommission am 5. Dezember 2000 Destillationsverträge mitgeteilt haben, hat die Kommission festgestellt, dass ohne eine Intervention die verfügbaren Haushaltsmittel überschritten würden. Daher muss die Mitteilung neuer Verträge ausgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitteilung der neuen Verträge an die Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird bis zum 31. August 2001 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 3. ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

ENTSCHEIDUNG Nr. 2775/2000/EGKS DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2000

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (168. Ausnahmeentscheidung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere aus Artikel 71 Absatz 3,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zollkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen. Die Gemeinschaftserzeuger sind immer nocht nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um die Deckung des Bedarfs der Abnehmer sicherzustellen.
- (2) Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse schädigt im Übrigen nicht die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar konkurrierende Erzeugnisse herstellen.
- Die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie begünstigen im Gegenteil die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.
- Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Kontingente ausschließlich zur Deckung des spezifischen Bedarfs bestimmter verarbeitender Unternehmen genutzt werden.
- Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den nachstehend aufgeführten Zollkontingenten gehört worden.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1427/91 der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3) legt die Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente fest, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen ausgeschöpft werden sollen

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitlgiedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als dies notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen der angegebenen Zollkontingente bis zur jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

ABl. 8 vom 22.1.1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20.1.1988, S.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H)	Kontingent gültig bis
09.2921	a)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtle- giertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm, oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	200	0	31.12.2001
	ex 7209 16 90	10	 mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm 			
	ex 7209 17 90	10	— mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
09.2922	b)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	700	0	31.12.2001
	ex 7219 32 10	11 12	 mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr 			
	ex 7219 33 10	11 12	 mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr 			
	ex 7219 34 10	11 12	— mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
09.2927	c)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	980	0	31.12.2001
	ex 7219 33 10	13 14 15 16 17 18	 mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr 			
	ex 7219 34 10	13 14 15 16 17 18	— mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			

- (2) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:
- a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90:
 - nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 °C. Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (+/- 10 %). Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).
- b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 32 10 11/12, ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12: nichtrostender Stahl "NICRO" für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 350 °C.
 - Typ i) Zugfestigkeit 1 050 N/mm² (+/- 10 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.
 Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).
 - Typ ii) Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (+/- 15 %). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,15 GHT, 17 GHT Chrom, 7 GHT Nickel.
 Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation HM 1 708).

- c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und ex 7219 34 10 13/14/15/16/17/18: nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern
 - Typ i) Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.
 Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).
 - Typ ii) Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff,
 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.
 - Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.
 - Typ iii) Zugfestigkeit 1 000 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.
 - Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.
 - Typ iv) Zugfestigkeit 1 080 N/mm². Chemischer Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.
 - Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.
 - Typ v) Zugfestigkeit 1 050 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.
 Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.
 - Typ vi) Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,06 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.
 Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b), c) i)-vi) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als dies notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
			Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt:			
09.2923	a) ex 7227 90 95	15	von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Kohlenstoff	5 000	0	31.12.2001
			 von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium 			
			 von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan 			
			— von 0,03 GHT oder weniger Schwefel			
			— von 0,03 GHT oder weniger Phosphor			
			von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom			
			 von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium 			

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 und Artikel 2 werden gemäß den Artikeln 308 a bis 308 c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (¹), durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung dienlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet den Einführern der betreffenden Erzeugnisse gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit die verbleibenden Kontingentsmengen dies zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Entscheidung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Pascal LAMY Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2776/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das erste Quartal 2001 und die Einreichung neuer Anträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommis-(1) sion (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2000 (4), sind die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft festgelegt worden.
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 der Kommis-(2) sion (5), wurden spezifische Vorschriften für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001 festgelegt.
- Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 (3) wird im Fall, dass für eines oder mehrere der in Anhang I genannten Ursprungsländer die Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt werden, deutlich über den verfügbaren Mengen liegen, ein Prozentsatz festgesetzt, um den die einzelnen Anträge gekürzt werden.
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2599/2000 der Kommis-(4) sion (6) wurden für das erste Quartal 2001 die Richtmengen festgesetzt, die im Rahmen der Zollkontingente und der Menge traditioneller AKP-Bananen eingeführt werden können. Mit dieser Verordnung wurden auch die Bedingungen für die Erteilung der Lizenzen für das erste Quartal 2001 festgelegt.
- Sind die Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden, niedriger oder nicht deutlich höher als die für das betreffende Quartal festgesetzten Richtmengen, so werden die Lizenzen für die beantragten Mengen erteilt. Für bestimmte Ursprungsländer liegen die beantragten

Mengen jedoch deutlich über den Richtmengen. Daher ist ein Prozentsatz festzusetzen, um den die Mengen in den Anträgen für das oder die betreffenden Ursprungsländer gekürzt werden.

- Die Höchstmenge, für die in Anwendung von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 noch Lizenzen beantragt werden können, ist unter Berücksichtigung der nach Ablauf der Antragsfrist angenommenen Anträge und der noch verfügbaren Mengen zu bestimmen.
- Die vorliegende Verordnung muss unverzüglich in Kraft treten, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen und der Einfuhren von traditionellen AKP-Bananen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 werden für das erste Quartal 2001 Einführlizenzen erteilt

- a) für Einfuhren aus den Ursprungsländern "Kolumbien", "Costa Rica", "Ecuador" bzw. "andere" über die beantragten, mit 0,6239, 0,6816, 0,7141, bzw. 0,7889 multiplizierten Mengen;
- b) für Einfuhren aus allen anderen Ursprungsländern als den unter Buchstabe a) genannten über die beantragten Mengen.

Artikel 2

Die Mengen, für die noch Lizenzanträge für das erste Quartal 2001 gestellt werden können, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 27. ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 5.

ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 8.

DE

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

	(1111)
	Für neue Anträge verfügbare Anträge
Panama	36 498,141
Traditionelle AKP-Bananen	188 445,917

VERORDNUNG (EG) Nr. 2777/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der gemeinschaftliche Rindfleischmarkt erlebt zurzeit eine schwere Krise, da das Vertrauen der Verbraucher durch neue Fälle der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) erschüttert worden ist. Verbrauch und Erzeugung sind auf einen Tiefstand gefallen, was zu einem erheblichen Rückgang der Erzeugerpreise geführt hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Krise noch eine Weile anhalten wird. In dieser Situation sieht Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vor, dass außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden können, um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Eine dieser Maßnahmen sollte eine Regelung sein, nach der Tiere, die zu beträchtlichen Marktüberschüssen führen würden, durch eine Ankaufregelung mit anschließender unschädlicher Beseitigung der Tiere aus der Fleischerzeugung herausgenommen werden.
- Mit der Entscheidung 2000/764/EG der Kommission (2) wurden Sondervorschriften für BSE-Tests an über 30 Monate alten Rindern und insbesondere zugelassene Methoden für diese Tests festgelegt. Nach dieser Entscheidung müssen spätestens ab 1. Juli 2001 alle über 30 Monate alten Rinder, die zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden sollen, auf BSE getestet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich hauptsächlich solche Tiere in dem genannten Alter vom Markt zu nehmen, die bei der Schlachtung nicht auf BSE getestet werden, und zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft und in Drittländern nur Fleisch von Tieren zuzulassen, die mit Negativbefund getestet wurden.
- Im Interesse einer raschen Erholung des Rindfleisch-(3) marktes sollten in der Zwischenzeit freiwillige Tests an über 30 Monate alten Tiere gefördert werden. Daher sollten Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Kofinanzierung der erforderlichen Tests erlassen werden, wobei sichergestellt sein muss, dass keine Doppelzahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt geleistet werden.
- Um diejenigen Tiere vom Markt zu nehmen, die die sonst zum Verzehr bestimmte Erzeugung real verringern würden, müssen zur unschädlichen Beseitigung vorgesehenene Tiere vor der Tötung allen Veterinärvorschriften, einschließlich den Anforderungen der Schlachttieruntersuchung, entsprechen, die im Fall der Schlachtung für den menschlichen Verzehr gelten würden.

- Sofern die Marktlage es erfordert, sollte zugelassen werden, dass die Ankaufsregelung auf Mitgliedstaaten ausgedehnt wird, in denen alle über 30 Monate alten Tiere oder zumindest ein erheblicher Prozentsatz dieser Tiere getestet werden.
- Sofern die Marktlage es erlaubt, sollte die Möglichkeit zugelassen werden, die Anwendung der Ankaufregelung in Mitgliedstaaten einzustellen, die eine ausreichende BSE-Testkapazität für die normale Erzeugung der betreffenden Tiere nachweisen können.
- Das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung sollte durch geeignete Bestimmungen über die Organisation des Ankaufs und der Lieferung der Tiere sichergestellt werden.
- Die Höhe des Ankaufspreises je Tier sollte von den Mitgliedstaaten so festgesetzt werden, dass das Ziel der Maßnahme erreicht wird. Bei der Preisfestsetzung sind insbesondere der jeweilige repräsentative Marktpreis und das Gewicht des Tieres zu berücksichtigen.
- (9) In Anbetracht der großen Zahl Tiere, die voraussichtlich im Rahmen der Regelung anzukaufen sind, empfiehlt es sich, die Ausgaben auf die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung sollte auf 70 % der für den Ankauf getätigten Ausgaben begrenzt werden, und der restliche Teil dieser Ausgaben sowie alle anderen in Zusammenhang mit der Regelung anfallenden Kosten sollten von den einzelstaatlichen Behörden finanziert werden.
- Die Bestimmungen bezüglich der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gelten auch für im Rahmen der vorliegenden Verordnung getötete Tiere.
- Zur besseren Kontrolle der Tiere und ihrer Erzeugnisse vor, während und nach der Schlachtung sollten Sonderbestimmungen insbesondere über die Absonderung dieser Erzeugnisse und den Umgang mit ihnen festgelegt werden.
- In den Mitgliedstaaten mit besonders niedrigem BSE-(12)Risiko hat sich die Marktlage nicht so stark verschlechtert wie in der restlichen Gemeinschaft. Daher muss die Regelung über den Ankauf zur unschädlichen Beseitigung in diesen Ländern nicht obligatorisch durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass alle Erzeugnisse von nicht auf BSE gestesteten Tieren in dem betreffenden Mitgliedstaat bleiben.
- Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission wöchentlich die notwendigen einschlägigen Informationen übermitteln, damit diese die Regelung wirksam überwachen kann.

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽¹) ABl. L 160 vom 20.0.1222, 5. 2. (²) ABl. L 305 vom 6.12.2000, S. 35.

- Es sollte vorgesehen werden, dass Sachverständige der Kommission die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen können.
- Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, in dem nur Artikel 2 Absatz 1 gilt.

Artikel 2

- Fleisch von über 30 Monate alten und nach dem 1. Januar 2001 in der Gemeinschaft geschlachteten Rindern darf nur dann zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft oder zur Ausfuhr in Drittländer freigegeben werden, wenn es durch einen zugelassenen Schnelltest gemäß Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG der Kommission (1) mit Negativbefund auf spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) getestet wurde.
- Die Gemeinschaft kofinanziert die in Absatz 1 genannten Tests. Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR je Test 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien für Tests an Tieren, die vor dem Inkrafttreten des obligatorischen Testprogramm gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 2000/764/EG und in jedem Fall vor dem 1. Juli 2001 geschlachtet werden.

Von dieser Kofinanzierung ausgeschlossen sind Tests, die durchgeführt werden an

- Tieren gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2000/
- Tieren, die unter die Ankaufregelung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung fallen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Doppelzahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt vermeiden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten kaufen alle über 30 Monate alten und nicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 getesteten Tiere, die ihnen von Erzeugern oder deren Vertretern angeboten werden, zur Tötung und vollständigen unschädlichen Beseitigung an.

Die Tiere müssen

- a) für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor ihrem Ankauf in einem oder mehreren Betrieben in dem betreffenden Mitgliedstaat gehalten worden sein;
- b) den geltenden Veterinärvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Anhangs I Kapitel VI der Richtlinie 64/ 433/EWG des Rates (2) entsprechen, sodass sie als schlachtund genusstauglich gelten.
- (1) ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 59. (2) ABl. 121, 29.7.1964, S. 2012/64.

- Zusätzlich und abweichend von der in Absatz 1 festgelegten Anforderung, dass sie nicht getestet worden sind, werden Rinder gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2000/764/EG nur dann zur unschädlichen Beseitigung angekauft, wenn der Mitgliedstaat sicherstellt, dass diese Tiere gemäß den Vorschriften des genannten Artikels 1 Absatz 1 untersucht werden und ein negativer Testbefund festgestellt wird.
- Nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und wenn die Marktlage dies erfordert, kann beschlossen werden, dass die Ankaufregelung gemäß Absatz 1 auch für Tiere gilt, die dem Test gemäß Artikel 2 Absatz 1 mit Negativbefund unterzogen wurden in dem Mitgliedstaat, in dem sämtliche oder ein beträchtlicher Teil der Tiere getestet werden.
- Mitgliedstaaten, die der Kommission gegenüber nachweisen können, dass sie über ausreichende Testkapazität für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tests bei normaler Schlachtleistung von über 30 Monate alten Tieren verfügen, können von der Kommission nach den Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ermächtigt werden, die in Absatz 1 vorgesehene Ankaufregelung einzustellen, sofern nicht ein Beschluss gemäß Absatz 3 gefasst wird.
- Die Mitgliedstaaten bestimmen die Schlachthöfe, zu denen die Tiere zur Tötung zu verbringen sind. Hierbei trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Tiere über eine möglichst kurze Entfernung transportiert werden.

Artikel 4

- (1) Der Preis, den die Mitgliedstaaten den Erzeugern oder ihren Vertretern für in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Tiere zahlen, wird auf folgender Grundlage berechnet:
- a) Schlachtkörpergewicht gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates (3) und
- b) vom Mitgliedstaat festgesetzter Preis je kg Schlachtgewicht. Der geltende Grundpreis im Rahmen dieser Regelung ist jedoch der Durchschnitt der Marktpreise für die betreffende Kategorie, die in der 45., 46., 47. und 48. Kalenderwoche des Jahres 2000 notiert wurden.

Bei der Bestimmung der wöchentlichen Preise tragen die Mitgliedstaaten soweit möglich dem geltenden Marktpreis Rechnung, sofern repräsentative Preise für die betreffenden Kategorien und Schlachtkörperqualitäten verfügbar sind. Es sollte auch der üblichen Preishierarchie zwischen den jeweiligen Kategorien und Klassen in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung getragen werden.

Die Preise sind in jedem Fall so festzusetzen, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Regelung der unschädlichen Beseitigung gewährleistet ist. Eine vorherige Genehmigung der Kommission ist jedoch erforderlich für

- die Festsetzung von Durchschnittspreisen je Kategorie, die unter dem oben genannten Grundpreis liegen, und
- die Festsetzung von Durchschnittspreisen je Kategorie, die um mehr als 5 % über dem oben genannten Grundpreis liegen.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3.

Die Mitgliedstaaten teilen den Erzeugern spätestens am Mittwoch jeder Woche die für die darauf folgende Woche geltenden Ankaufpreise mit.

Die Zahlung des Preises für das Tier erfolgt baldmöglichst nach der Tötung.

(2) Für jedes Tier, das vollständig unschädlich beseitigt wurde, leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zu den gemäß Absatz 1 getätigten Ausgaben in Höhe eines Pauschalbetrags, der berechnet wird auf der Grundlage der Grundpreise, des Durchschnittsgewichts je Kategorie und eines Kofinanzierungssatzes von 70 % zu Lasten der Gemeinschaft, wobei die restlichen 30 % von den einzelstaatlichen Behörden zu finanzieren sind. Die Pauschalbeträge sind in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 1. Oktober 2001 die Gesamtausgaben für den Ankauf mit. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung ist auf 70 % dieses Gesamtbetrags begrenzt.

Nachdem das betreffende Tier gemäß Artikel 5 getötet und durch Hitzebehandlung verarbeitet worden ist, kann ein Vorschuss in Höhe von 80 % des Gemeinschaftsbeitrags geleistet werden.

Mit Ausnahme der oben genannten gemeinschaftlichen Kofinanzierung werden alle Kosten der Maßnahmen vom Angebot zur Tötung des Tiers bis hin zu seiner vollständigen unschädlichen Beseitigung von den einzelstaatlichen Behörden finanziert.

(3) Die Bestimmungen bezüglich der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission (¹) gelten auch für im Rahmen der vorliegenden Verordnung getötete Tiere. Diese Kosten gelten nicht als Kosten im Rahmen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 5

- (1) Schlachthöfe, in denen Tiere getötet werden, die zur unschädlichen Beseitigung im Rahmen dieser Regelung bestimmt sind, müssen so organisiert und betrieben werden, dass Folgendes gewährleistet ist:
- Tiere und tierische Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr oder für die Tierernährung bestimmt sind, müssen von Tieren und Erzeugnissen, die im Rahmen dieser Regelung getötet bzw. erzeugt werden, jederzeit völlig abgesondert sein, und
- wenn im Rahmen dieser Regelung zu tötende Rinder noch in Wartestallungen gehalten werden müssen, sind sie getrennt von Rindern zu halten, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr oder für die Tierernährung bestimmt sind.
- (2) Die Tierkörper sind ordnungsgemäß zu zerteilen und anschließend mit allen anderen Tierkörperteilen dauerhaft einzufärben. Daraufhin sind sie einer Hitzebehandlung zu unterziehen und dann durch Verbrennen oder andere geeignete Verfahren vollständig unschädlich zu beseitigen.
- (3) Wird spezifiziertes Risikomaterial nicht entfernt, so ist der gesamte Tierkörper als spezifiziertes Risikomaterial zu behandeln.
- (4) Kein Tierkörperteil darf in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen oder in kosmetischen Mitteln oder Medizinprodukten verwendet werden. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 müssen Häute nicht angefärbt oder vernichtet werden, vorausgesetzt, sie werden in einer Weise behandelt, die gewährleistet, dass sie ausschließlich für die Lederproduktion

verwendet werden können. An der Innenseite der Haut anhaftendes Fettmaterial muss entfernt und unschädlich beseitigt werden. Die Mitgliedstaaten trafen dafür Sorge, dass derartige Häute getrennt von anderen Häuten gelagert und behandelt werden

(5) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Verwaltungskontrollen und wirksame Vor-Ort-Kontrollen aller Vorgänge durch, um sicherzustellen, dass alle relevanten Erzeugnisse hitzebehandelt und vollständig unschädlich beseitigt wurden.

Artikel 6

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 98/272/EG und der Entscheidung 2000/764/EG sowie abweichend von Artikel 2 Absatz 1 dürfen die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten die Schlachtung von über 30 Monate alten Rindern, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, ohne die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Untersuchung auf BSE zulassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass folgende Erzeugnisse von Tieren, die nach dem Inkrafftreten dieser Richtlinie zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden, nur dann in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländern versandt werden, wenn die Tiere durch den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Test mit Negativbefund getestet wurden:
- "frisches Fleisch" gemäß der Definition in der Richtlinie 64/433/EWG,
- "Hackfleisch/Faschiertes (*)" und "Fleischzubereitungen" gemäß der Definition in der Richtlinie 94/65/EG des Rates (²),
- "Fleischerzeugnisse" gemäß der Definition in der Richtlinie 77/99/EWG des Rates (³).
- (3) Das Fleisch und die Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die von nicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 getesteten Tieren stammen, sind mit einem einzelstaatlichen Kennzeichen zu versehen, das nicht mit dem gemeinschaftlichen Genusstauglichkeitskennzeichen verwechselt werden kann und insbesondere nicht oval sein darf.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelung und die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten erstellen baldmöglichst einen zuständigen Bericht über die Kontrollmaßnahmen, die sie gemäß diesem Artikel getroffen haben, und übermitteln ihn der Kommission.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils am Mittwoch jeder Woche folgende Angaben für die Vorwoche über mehr als 30 Monate alte Tiere mit:

- die Zahl der Tiere in jeder Kategorie gemäß Artikel 3
 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/81, die zur Tötung und unschädlichen Beseitigung angeboten wurden;
- die Zahl der in jeder Kategorie zum menschlichen Verzehr geschlachteten und getesteten Tiere und das Gesamtgewicht je Kategorie sowie die Testbefunde;

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

- die Zahl der in jeder Kategorie zur unschädlichen Beseitigung getöteten und getesteten Tiere und das Gesamtgewicht je Kategorie sowie die Testbefunde;
- die Zahl der in jeder Kategorie getöteten Tiere, die nicht getestet wurden, und das Gesamtgewicht je Kategorie;
- soweit verfügbar, den Preis der den Erzeugern in jeder Kategorie und soweit verfügbar, in jeder Klasse angeboten wurde;
- die Zahl der durch Hitzebehandlung verarbeiteten Tiere;
- die Zahl der vollständig unschädlich beseitigten Tiere;
- alle sonstigen Angaben, die eine wirksame Überwachung der Vorgänge ermöglichen.

Artikel 9

Unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates (¹) führen Sachverständige der Kommission gegebenenfalls in Begleitung von Sachverständigen der

Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu überprüfen.

Artikel 10

Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung getroffenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2001 bis höchstens 30. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ANHANG I Gemeinschaftsfinanzierung je Tier (1) (2) (EUR/Stück)

	Kühe	Färsen	Ochsen
Belgien	544	727	_
Dänemark	363	444	_
Deutschland	364	442	_
Griechenland	292	520	_
Spanien	280	536	_
Frankreich	472	674	713
Irland	285	421	543
Italien	294	561	_
Luxemburg	553	593	698
Niederlande	418	385	_
Österreich	393	501	644
Portugal	281	543	_
Finnland	272	306	_
Schweden	384	402	510

ANHANG II

Liste der Länder gemäß Artikel 6

Österreich Schweden Finnland

⁽¹) Im Rahmen der Regelung angebotene Bullen werden von der Gemeinschaft zu dem für Kühe festgesetzten Betrag kofinanziert.
(²) Wenn keine spezifischen Finanziertungsbeiträge angegeben sind, gilt für im Rahmen der Regelung angebotene Ochsen die gleiche Gemeinschaftsfinanzierung wie für Färsen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2778/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

über weitere außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die Situation des Rindfleischmarktes in einem bestimmten Mitgliedstaat zu verbessern, kann gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt (²) die Regelung über den Ankauf zur unschädlichen Beseitigung auf Tiere ausgedehnt werden, bei denen der Test einen Negativbefund ergeben hat. Da die Marktsituation in Deutschland besonders schwierig ist und die deutschen Behörden die Kommission von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt haben, dass in Deutschland alle Tiere, die älter als 30 Monate sind, bei der Schlachtung einem BSE-Test unterzogen werden müssen, sollte vorgesehen werden, dass die in der vorgenannten

- Verordnung festgelegte Regelung voll auf diese Tiere anwendbar ist.
- (2) Der Anwendungszeitraum sollte dem in der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 festgesetzten Zeitraum entsprechen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 vorgesehene Ankaufregelung findet in Deutschland auch auf Tiere Anwendung, die nach der Schlachtung anhand des in Artikel 2 der Verordnung vorgesehenen Tests mit Negativbefund getestet wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2001 bis höchstens 30. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 18. Dezember 2000

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2779/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Rindfleischerzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates im Jahr 2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2563/2000 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 sieht ein jährliches Präferenzzollkontingent von 22 525 Tonnen Baby-beef vor, das auf vier Balkanländer aufgeteilt ist.
- Die Einfuhr im Rahmen dieses Kontingents setzt die (2) Vorlage eines Echtheitszeugnisses voraus, mit dem bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind und der Definition des Anhangs II der vorgenannten Verordnung entsprechen. Das Muster dieser Zeugnisse und ihre Verwendungsweise sind festzulegen.
- Die Verwaltung der Regelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 sollte sich auf Einfuhrlizenzen stützen. Zu diesem Zweck finden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (4) und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/2000 (6), vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung Anwen-
- Zur reibungslosen Verwaltung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse sollte die Erteilung der Einfuhrlizenzen von einer Überprüfung insbesondere der Angaben des Echtheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

(¹) ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1. (²) ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 1.

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35

ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 19.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 werden folgende Zollkontingente eröffnet:
- 9 400 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien,
- 1 500 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in und Herkunft aus Bosnien und Herzego-
- 1 650 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in und Herkunft aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien,
- 9 975 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo.

Die vier Kontingente gemäß Unterabsatz 1 tragen die laufenden Nummern 09.4503, 09.4504, 09.4505 bzw. 09.4506.

Für die Anschreibung auf diese Kontingente entsprechen 100 kg Lebendgewicht 50 kg Schlachtgewicht.

- Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente wird ein Zoll in Höhe von 20 % des Wertzolls und 20 % des spezifischen Zolls nach dem Gemeinsamen Zolltarif erhoben.
- Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente dürfen nur lebende Tiere und Fleisch der KN-Codes
- ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71 und ex 0102 90 79,
- ex 0201 10 00 und ex 0201 20 20,
- ex 0201 20 30,
- ex 0201 20 50,

eingeführt werden, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 genannt sind.

Artikel 2

Für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Mengen sind bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Einfuhrlizenzen vorzulegen, die gemäß folgenden Bedingungen erteilt werden:

a) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

- b) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - «Baby beef» [Reglamento (CE) nº 2779/2000]
 - »Baby beef« (forordning (EF) nr. 2779/2000)
 - "Baby beef" [Verordnung (EG) Nr. 2779/2000]
 - «Baby beef» [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2779/2000]
 - 'Baby beef' (Regulation (EC) No 2779/2000)
 - «Baby beef» [règlement (CE) nº 2779/2000]
 - «Baby beef» [regolamento (CE) n. 2779/2000]
 - "Baby beef" (Verordening (EG) nr. 2779/2000)
 - «Baby beef» [Regulamento (CE) n.º 2779/2000]
 - "Baby beef" (asetus (EY) N:o 2779/2000)
 - "Baby beef" (förordning (EG) nr 2779/2000).
- c) Das Original des gemäß den Artikeln 3 und 4 ausgestellten Echtheitszeugnisses und eine Durchschrift werden der zuständigen Behörde bei der Beantragung der ersten auf diesem Echtheitszeugnis basierenden Einfuhrlizenz vorgelegt.
 - Das Original des Echtheitszeugnisses verbleibt bei der genannten Behörde.
- d) Ein Echtheitszeugnis darf im Rahmen der Menge, für die es ausgestellt ist, für mehrere Einfuhrlizenzen verwendet werden. In diesem Fall vermerkt die zuständige Behörde die Teilmengen in dem Echtheitszeugnis.
- e) Die zuständige Behörde erteilt die Einfuhrlizenz erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass alle Angaben in dem Echtheitszeugnis mit den Angaben übereinstimmen, die von der Kommission im Rahmen der einschlägigen Wochenmitteilungen gemacht werden. Die Lizenz wird dann unverzüglich erteilt.

Artikel 3

(1) Die Echtheitszeugnisse gemäß Artikel 2 werden nach dem Muster in Anhang I, II, III bzw. IV als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt und in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Das Zeugnis kann auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt werden.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Einfuhrlizenz beantragt wird, können die Übersetzung der Zeugnisse verlangen.

- (2) Original und Durchschriften des Zeugnisses müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.
- (3) Die Vordrucke sind 210×297 mm groß. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m^2 . Das Papier des Originals ist weiß, das der ersten Durchschrift rosa und das der zweiten Durchschrift gelb.
- (4) Jedes Echtheitszeugnis ist durch eine laufende Nummer, gefolgt von dem Namen des Ausgabelandes, zu kennzeichnen.

- Die Durchschriften tragen dieselbe laufende Nummer und denselben Landesnamen wie das Original.
- (5) Ein Echtheitszeugnis ist nur gültig, wenn es von einer in der Liste in Anhang V aufgeführten Ausgabestelle ordnungsgemäß abgezeichnet wurde.
- (6) Ein Echtheitszeugnis gilt nur dann als ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn es den Ort und das Datum der Ausgabe sowie den Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Artikel 4

- (1) Eine Ausgabestelle darf nur in die Liste in Anhang V eingetragen werden, wenn sie
- a) als solche durch das Ausfuhrland anerkannt ist;
- b) sich verpflichtet, die Angaben in den Echtheitszeugnissen zu überprüfen;
- c) sich verpflichtet, der Kommission mindestens einmal wöchentlich alle für die Überprüfung der Angaben der Echtheitszeugnisse zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere Zeugnisnummer, Ausführer, Empfänger, Bestimmungsland, Erzeugnis (Lebendtier/Fleisch), Eigengewicht sowie Datum der Unterschrift.
- (2) Die Liste in Anhang V kann von der Kommission geändert werden, wenn die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine oder mehrere der von ihr eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 5

Die Echtheitszeugnisse und die Einfuhrlizenzen gelten drei Monate, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Ihre Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 31. Dezember 2001.

Artikel 6

Die Behörden der betreffenden Ausfuhrländer übermitteln der Kommission die Muster der Abdrucke der von ihren Ausgabestellen verwendeten Stempel sowie die Namen und Unterschriften der Personen, die zur Unterzeichnung der Echtheitszeugnisse ermächtigt sind. Die Kommission teilt diese Angaben den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.

Artikel 7

Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden die Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 auf die Einfuhren im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 Anwendung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ANHANG I

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 ORIGINAL KROATIEN					
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft (Anwendung der Verordnung (EG) Nr/)					
Bemerkungen A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschriften erteilt. B. Das Original und die Durchschriften müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.						
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohg (kg)	ewicht	6. Eigengewicht (kg)		
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)						
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in Kroatien haben und genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen.						
9. Ausgabestelle	Ort:		Datum:			
	(Stempel der Ausgabestelle) (Unterso		(Unterschrift)			

ANHANG II

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)		ZEUGNIS	Nr. 0000)		
	ORIGINAL					
	BOSN	IEN UND I	HERZEGO	WINA		
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	1	ECHTHEIT	SZEUGNIS	S		
				indfleisch in die		
	Eur	ropäische (Gemeinsch	naft		
	(Anwendung	g der Vero	rdnung (E0	G) Nr/)		
Bemerkungen						
A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschi	riften erteilt.					
B. Das Original und die Durchschriften müssen maschine		ndschriftlic	h in schw	arzer Tinte und in		
Druckbuchstaben ausgefüllt werden.	noemmenen oder nar	rasemment	in in senw	arzer rinte and m		
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht 6 (kg)		6. Eigengewicht (kg)		
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)						
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in Bosnien und Herzegowina haben und genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen.						
9. Ausgabestelle	Ort:		Datum:			
	(Stempel der Ausga	bestelle)	(Unterschrift)		

ANHANG III

Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000					
1. Telebrate (Family of the Control	ORIGINAL					
	EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK					
	DI IEM IEM		ONIEN	REFOREN		
Empfänger (Name und vollständige Anschrift)]	ECHTHEIT	SZEUGNI	S		
	für die Ausfuhr	von Rind	ern und R	indfleisch in die		
		ropäische				
	(Anwendung	g der Vero	rdnung (E0	G) Nr/)		
Bemerkungen						
A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschi	riften erteilt.					
B. Das Original und die Durchschriften müssen maschine Druckbuchstaben ausgefüllt werden.	nschriftlich oder har	ndschriftlic	ch in schw	rarzer Tinte und in		
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohg (kg)	ewicht	6. Eigengewicht (kg)		
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)						
8. Der Unterzeichnete, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien haben und genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen.						
9. Ausgabestelle	Ort:		Datum:			
	(Stempel der Ausga	bestelle)		(Unterschrift)		

ANHANG IV

Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000				
	ORIGINAL				
	BUNDE	SREPUBLI	K JUGOSL	.AWIEN	
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	1	ECHTHEIT	SZEUGNI	S	
		von Rind ropäische		indfleisch in die	
		•		G) Nr/)	
	(2 til welldull)	g der vero	runung (E	G) 141 _[)	
Bemerkungen					
A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschi	riften erteilt.				
B. Das Original und die Durchschriften müssen maschine Druckbuchstaben ausgefüllt werden.	enschriftlich oder har	ndschriftlic	ch in schw	varzer Tinte und in	
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohg (kg)	gewicht	6. Eigengewicht (kg)	
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)					
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in der Bundesrepublik Jugoslawien haben und genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen.					
9. Ausgabestelle	Ort: Datum: (Stempel der Ausgabestelle) (Unterschrift)				
			(Unterschrift)		
			1		

ANHANG V

Ausgabestellen:

- Republik Kroatien: "Euroinspekt", Zagreb, Kroatien.
- Republik Bosnien und Herzegowina:
- Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien:
- Bundesrepublik Jugoslawien:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2780/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (2), insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Januar und Februar 2001 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1300, 5. 52-7, (2) ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2781/2000 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2000

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2000 der Komission (2), insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. (1) 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/ 2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), geändert durch die Verordnung (EG) 2390/2000 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/ 2000 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

- Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom (5) 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 (6), gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.
- Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. ABI. L 175 vom 14.7.2000, S. 55. ABI. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. (6) ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission Erkki LIIKANEN Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	_
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	15,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	34,88
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	68,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	75,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfett- gehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2782/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2763/2000 der Kommission (5).

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2763/2000 festgesetzten Zölle anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2763/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ABl. L 318 vom 16.12.2000, S. 33.

ANHANG I Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (²) Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität (¹)	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	24,12	14,12
	niederer Qualität	44,51	34,51
1002 00 00	Roggen	34,85	24,85
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	34,85	24,85
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	34,85	24,85
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	61,97	51,97
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (³)	61,97	51,97
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner- Sorghum	34,85	24,85

⁽¹) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

^{- 3} EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

 ² EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in D\u00e4nemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikk\u00fcste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember 2000 bis 28. Dezember 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	133,58	127,70	111,60	97,36	191,25 (**)	181,25 (**)	118,85 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	_	13,80	9,47	6,25	_	_	_
Prämie/Große Seen (EUR/t)	25,31	_	_	_	_	_	_

^(*) Negative Prämie ("discount") in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96). (**) fob Große Seen.

^{2.} Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,37 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,30 EUR/t.

^{3.} Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2) 0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2783/2000 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2000

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 2432/2000 der (1)Kommission (3) wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.
- Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Mandeln ohne Schale bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde

- eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.
- Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von (3) Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 18. Dezember 2000 ausgeführte Mandeln ohne Schale gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2432/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Mandeln ohne Schale betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 18. Dezember 2000 und vor dem 17. Januar 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 18. Dezember 2000

ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12. ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16. ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 30.